

Kreistagsdrucksache Nr. 113/18

AZ. 062.31

BITTE AUSTAUSCHEN GEGEN ALTE DRUCKSACHE 113/18 (Änderungen sind grau hinterlegt)

Tagesordnungspunkt

Wahl des Kreistages am 26. Mai 2019 - Bildung des Kreiswahlausschusses

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Vorberatung am 23.10.2018

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 14.11.2018

Beschlussvorschlag:

1. Die Zahl der Mitglieder des Kreiswahlausschusses wird auf sechs Beisitzer/innen und sechs Stellvertreter/innen festgelegt.

2. Es werden bestellt:

FWV	Beisitzer/in: Stellvertreter/in:	Bernd-Dieter Esslinger Manfred Schmiderer
CDU	Beisitzer/in: Stellvertreter/in:	Gunther Diehl Wilhelm Maier
GRÜNE	Beisitzer/in Stellvertreter/in:	Bärbel Schmid Sabine Huber
SPD	Beisitzer/in: Stellvertreter/in:	Erika Braungardt-Friedrichs Georg Wiest
DIE LINKE	Beisitzer/in: Stellvertreter/in:	Angela Hauser Ulrika Fortmann
FDP	Beisitzer/in: Stellvertreter/in:	Günter Kreim Anne Hofer

3. Die Beisitzer/innen werden in der o.g. Reihenfolge zugleich zu stellvertretenden Vorsitzenden bestellt.

Sachverhalt:

Zu 1. und 2. Bildung des Kreiswahlausschusses

Nach § 12 Kommunalwahlgesetz (KomWG) ist für die Wahl der Kreisrätinnen und Kreisräte ein Kreiswahlausschuss zu bilden. Er besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und mindestens vier Beisitzer/innen und vier Stellvertreter/innen.

Sie werden vom Kreistag aus den wahlberechtigten Kreiseinwohner/innen gewählt. Wahlbewerber/innen und Vertrauensleute für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern des Kreiswahlausschusses und von Gemeindewahlausschüssen berufen werden; außerdem darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein (§ 15 KomWG). Der Landrat hat Stimmrecht.

Dem Kreiswahlausschuss obliegt die Leitung der Wahl im Wahlgebiet. Er beschließt über die Zulassung der Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.

Das Verfahren zur Bildung des Kreiswahlausschusses ist im Kommunalwahlgesetz nicht näher geregelt. In der Kommentierung zum KomWG wird empfohlen, das Verfahren zur Bildung von beschließenden Ausschüssen gem. § 35 Abs. 2 Landkreisordnung entsprechend anzuwenden. Hiernach ist in erster Linie Einigung vorgesehen; wird eine solche nicht erzielt, kommt Verhältniswahl oder Mehrheitswahl zur Anwendung.

Die Verwaltung empfiehlt, je Fraktion/Gruppierung eine/n Beisitzer/in und eine/n Stellvertreter/in, also zusammen sechs ordentliche Mitglieder und sechs stellvertretende Mitglieder zu bestellen.

Zu 3. Stellvertretende Vorsitzende

Für den Fall der Verhinderung des Landrats kann der Kreistag einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende des Kreiswahlausschusses aus den Wahlberechtigten oder aus den Kreisbediensteten wählen (§ 12 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 2 KomWG). Die Verwaltung schlägt vor, die ordentlichen Beisitzer in der Reihenfolge der Fraktionsgröße als stellvertretende Vorsitzende vorzusehen.